



Landkreis Nordhausen Bekanntmachung



Allgemeinverfügung des Landkreises Nordhausen

In Konkretisierung der Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV2 (Dritte Thüringer SARS-CoV-2 Eindämmungsmaßnahmenverordnung (3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnV0) vom 18. April 2020 wird gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 30 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) sowie in Verbindung mit § 15 Abs. 1 3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnV0 folgende Allgemeinverfügung erlassen:

I. Aufhebung

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Nordhausen vom 11. April 2020 wird aufgehoben.

II. Einhaltung von Hygienevorschriften

Ausdrücklich wird auf die Einhaltung der Hygienevorschriften des § 4 3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnV0 hingewiesen, um den Schutz vor Infektionen sowie eine möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen über Vehikel und Gegenstände zu erreichen. Die Einrichtungen und Geschäfte haben die aktuellen Empfehlungen des Arbeitsschutzes und die allgemeine Hygiene zu berücksichtigen. Weiterhin ist zu gewährleisten, dass der Hygiene- bzw. Reinigungsplan von den zuständigen Behörden jederzeit vor Ort einsehbar ist. Die laufenden Dokumentationen sind mindestens 4 Wochen aufzubewahren.

III. Anforderungen bei Schließung von Einrichtungen und Angeboten; Außerhaus-/Straßenverkauf; Kundentoiletten

- (1) Bei Einrichtungen und Angeboten, die gemäß § 5 3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnV0 für den Publikumsverkehr zu schließen sind,
 - haben die Verantwortlichen, unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder den Eigentumsverhältnissen, das Betretungsverbot auf Freigeländen mit geeigneten Maßnahmen zu kennzeichnen (z.B. Schilder, direkte Absperrmaßnahmen).
 - ist eine Nutzung der Außenbewirtschaftung, insbesondere auch durch Bestuhlung, untersagt.
- (2) Für den Außerhaus-/Straßenverkauf bei Einrichtungen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnV0 gilt zudem, dass - sofern der Verkauf nicht an der Gebäude- bzw. Geschäftsgrenze geschieht - nur ein Kunde (ggf. mit Angehörigen des eigenen Haushalts) die Einrichtung betreten darf, wo bei eine ständige Durchlüftung mittels geöffneter Türen sicherzustellen ist.
- (3) Einzelhandelsgeschäfte, Tankstellen, Geschäfte bzw. Einrichtungen mit Publikumsverkehr haben die bisher vorhandenen Kundentoiletten ihren Kunden während der Öffnungszeiten zur Nutzung kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht für Einrichtungen, die nur für den Außerhaus-/Straßenverkauf geöffnet haben.

IV. Zutrittsvoraussetzungen für Einzelhandel, Verhalten der Kunden beim Einkaufen im Einzelhandel sowie der Fahrgäste bei der Nutzung von Bussen, Straßenbahnen, Taxen und dem Schienenverkehr der Harzer Schmalspurbahn (HSB)

- (1) Die Kunden des Einzelhandels sind grundsätzlich verpflichtet, beim Betreten des Einzelhandelsgeschäfts bzw. Einkaufszentrums einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, wobei Mund und Nase gleichzeitig bedeckt sein müssen. Anerkannt ist jeder Schutz, der aufgrund seiner Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen, Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie (ausreichend sind daher nicht zwingend medizinische Materialien, insofern auch aus Baumwolle selbstgeschneiderte Masken, Schals, Tücher, Schlauchtuch etc. (sog. Community-Masken)). Entsprechendes gilt für die Fahrgäste bei der Nutzung von Bussen, Straßenbahnen, Taxen und dem Schienenverkehr der HSB auf dem Streckenabschnitt Nordhausen Nord - Ilfeld Neanderklinik. Die Nutzung des Vordereinstiegs für Fahrgäste ist in Bussen, Straßenbahnen und Taxen untersagt.
- (2) Von der Regelung des Absatzes 1 sind ausgenommen:
 1. Kinder bis zum Alter von 12 Jahren.
 2. offensichtlich beeinträchtigte Personen.
 3. der Arbeitsbereich einschließlich die dienstliche Nutzung von Fahrzeugen. Die Arbeitgeber haben den Gesundheitsschutz im Rahmen ihrer Obliegenheitspflicht eigenständig zu regeln (dies gilt auch für die Beschäftigten im Einzelhandel).

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass der Kunde beim Außerhaus-/Straßenverkauf, Banken und Sparkassen, in Reinigungen, in Tankstellen, Kfz-Handel, bei der Nutzung von Werkstätten und Ausstellungsbereichen von Handwerksbetrieben (sofern in diesen Handwerksbetrieben keine Lebensmittel verkauft werden), keinen Mund-Nasen-Schutz zu tragen hat.

- (3) Für Inhaber des Einzelhandels besteht ein generelles Verkaufsverbot an Kunden ohne Mund-Nasen-Schutz; Abs. 2 gilt entsprechend. Die Inhaber des Einzelhandels bzw. die Fahrzeugführer von Bussen, Straßenbahnen, Taxen und dem Schienenverkehr der HSB auf dem Streckenabschnitt Nordhausen Nord - Ilfeld Neanderklinik haben auf die Regelung des Absatzes 1 i.V.m. Absatz 2 durch gut sichtbaren Aushang hinzuwirken.
- (4) Bei dem Einkauf im Einzelhandel ist durch die Inhaber sicher zu stellen, dass die regelmäßig im direkten Kundenkontakt stehenden Oberflächen wie die Griffe von Einkaufs-/Transportwagen angemessen zu reinigen (Soweit Reinigungs- oder Flächendesinfektionsmittel genutzt werden, sind diese streng nach den Anwendungshinweisen hinsichtlich der Einwirkzeit anzuwenden. Ein direkter Hautkontakt beim Kunden ist unbedingt zu vermeiden. Den Kunden ist ein Einkaufswagen mit trockenem Griff zur Verfügung zu stellen.) oder Einmalhandschuhe zur Verfügung zu stellen sind. Den Kunden und dem Personal ist möglichst geeignetes Handdesinfektionsmittel an ausreichenden Standorten zur Verfügung zu stellen. Im Bereich der Selbstbedienung mit unverpackten Lebensmitteln (wie bspw. Backwaren, Obst und Gemüse) wird die Nutzung von Einmalhandschuhen, Tüten o.ä. dringend empfohlen.
- (5) Für Lebensmittel- und Baumärkte gilt zudem, dass ab 800 m² Verkaufsfläche die Anzahl der verfügbaren Einkaufs-/Transportwagen so zur Verfügung zu stellen ist, dass bei einer Verkaufsfläche bis 1.000 m² maximal 10 Einkaufs-/Transportwagen pro 100 m² Verkaufsfläche zur Verfügung stehen und bei der darüber hinausgehenden Verkaufsfläche nur noch 5 Einkaufs-/Transportwagen pro 100 m² Verkaufsfläche zur Verfügung stehen dürfen, wobei jede Person einen Einkaufs-/Transportwagen zu nutzen hat. Dies gilt nicht für:
- Kinder unter 12 Jahren in Begleitung einer Person,
 - Personen mit Kinderwagen oder
 - offensichtlich beeinträchtigte Personen (z. B. bei Nutzung eines Rollators).

Darüber hinaus ist im Eingangsbereich während der Öffnungszeiten (mind. Montag - Samstag, jeweils mind. 07:00 Uhr - 18:00 Uhr) Personal vorzuhalten, welches die Aufgaben nach Absatz 1, 4 und 5 sicherstellt und bei Verstößen gegebenenfalls Hausverbote ausspricht.

V. Häusliche Quarantäne/Absonderung nach § 30 Abs. 1 S. 2 IfSG

Im Fall der mündlichen oder fernmündlichen Übermittlung der Anordnung der häuslichen Quarantäne/Absonderung gegenüber der betroffenen Person durch das Gesundheitsamt des Landkreises Nordhausen, ist - bis zur schriftlichen Benachrichtigung durch das Gesundheitsamt des Landkreises Nordhausen - für diese Person bereits vorläufig untersagt:

1. die Wohnung zu verlassen (ausgenommen hiervon sind:
 - a) jeweils einmal täglich der Weg zum Postkasten bzw. zu den Abfallbehältern, wobei jedoch Handschuhe und ein Mund-Nasen-Schutz (Mund und Nase müssen bedeckt sein) zu tragen sind. Anerkannt ist jeder Schutz, der aufgrund seiner Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen, Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie (ausreichend sind daher nicht zwingend medizinische Materialien, insofern auch aus Baumwolle selbstgeschneiderte Masken, Schals, Tücher, Schlauchtuch etc. (sog. Community-Masken)).
 - b) Wege im Rahmen von medizinischen Notfällen, wobei hier jedoch das Verbot der Nutzung von ÖPNV sowie Taxen gilt. Zudem hat sich die betroffene Person den Arztbesuch mit Datum und Uhrzeit von dem behandelnden Arzt bestätigen zu lassen.)
2. Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem Haushalt angehören.

Weiterhin hat die betroffene Person jeden, der aus behördlichen oder tatsächlichen Gründen persönlichen Kontakt zu dieser aufnimmt, über die Quarantäne/Absonderung aufzuklären. Dies gilt insbesondere gegenüber medizinischem Personal, Polizei, Feuerwehr, Ordnungsbehörde, Jugendamt, Vollstreckungsdienst und Lieferdienst, damit der notwendige Eigenschutz für die Kontaktperson erfolgen kann.

Diese Regelungen gelten für alle Personen, die mit im Haushalt der unter häuslicher Quarantäne/Absonderung stehenden Person leben.

VI. Notbetreuungen im Rahmen von Schließung von Einrichtungen nach § 33 IfSG

Die Einrichtungen der Notbetreuung haben die Anwesenheit täglich namentlich (Erzieher/Aufsichtsperson und Kinder der jeweiligen Gruppe) zu dokumentieren. Bei der Betreuung ist darauf hinzuwirken, dass die Gruppenstruktur (auch bei Aufenthalt im Freien) eingehalten wird. Die Dokumente sind bis zu vier Wochen aufzubewahren sowie auf Verlangen zuständiger Behörden herauszugeben.

VII. Festgestellte Verstöße gegen die Allgemeinverfügung führen zur sofortigen Auflösung der Menschenansammlungen beziehungsweise zur Schließung der Einrichtung durch den Veranstalter/Betreiber oder die zuständigen Behörden, dazu zählen insbesondere auch die allgemeinen Ordnungsbehörden der Städte und Gemeinden sowie die Polizei im Rahmen ihrer Eilzuständigkeit/Amtshilfe.

VIII. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Ziffer II die Hygienevorschriften einschließlich der Dokumentation nicht einhält.

2. entgegen Ziffer III Absatz 1 geeignete Maßnahmen zur Kennzeichnung unterlässt,
 3. entgegen Ziffer III Absatz 2 den Außerhaus-/Straßenverkauf durchführt,
 4. entgegen Ziffer III Absatz 3 keine kostenlose Öffnung der Kundentoiletten gewährleistet,
 5. entgegen Ziffer IV Absatz 1 i.V.m. Absatz 2 als Kunde bzw. Fahrgast keinen Mund-Nasen-Schutz trägt,
 6. entgegen Ziffer IV Absatz 3 an Kunden des Einzelhandels verkauft oder nicht auf die Regelungen der Ziffer IV Absatz 1 durch einen gut sichtbaren Aushang hinwirkt,
 7. entgegen Ziffer IV Absatz 4 Satz 1 die Reinigungsregeln oder die Bereitstellung von Einmalhandschuhen nicht einhält,
 8. entgegen Ziffer IV Absatz 5 kein Personal während der genannten Öffnungszeiten vorhält,
 9. entgegen Ziffer V die Anordnungen der häuslichen Quarantäne/Absonderung nicht einhält,
 10. entgegen Ziffer VI die Gruppenstruktur nicht einhält oder die entsprechenden Aufzeichnungen nicht führt oder vorhält.
- Ordnungswidrigkeiten werden gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet.

IX. Diese Verfügung tritt am 20. April 2020, 00:00 Uhr in Kraft. Der Landkreis Nordhausen macht von den Notbekanntmachungsregelungen gemäß § 5 S. 3 i.V.m. § 1 Abs. 4 S. 2 Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Thüringer Bekanntmachungsverordnung) Gebrauch. Diese Verfügung tritt mit Ablauf des 26. April 2020 außer Kraft. Im Anschluß beabsichtigt der Landkreis Nordhausen eine aktualisierte Allgemeinverfügung in Kraft zu setzen, die die Anforderungen der 3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnV0 im Hinblick auf die zusätzlichen Öffnungen von Einrichtungen zum 27.04.2020 weiter konkretisiert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen oder bei einer anderen Außenstelle des Landratsamtes Nordhausen erhoben werden.

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@lrandh.de-mail.de.

Beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Nordhausen, den 19.04.2020

Jendricke
Landrat

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung ist aufgrund gesetzlicher Grundlage sofort vollziehbar. Das heißt, ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird.
2. Die Allgemeinverfügung und die Begründung der Allgemeinverfügung kann im Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, in 99734 Nordhausen, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.
3. Auf die weitergehende Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 und 24 IfSG sowie die Strafvorschriften des § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG wird hingewiesen.
4. Die Allgemeinverfügung und weitere Informationen können auch auf der Internetseite www.landratsamt-nordhausen.de abgerufen werden.